

# Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen

---



## 1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Baumaßnahmen und Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Diese Anweisung behandelt neben den Hochdruckleitungen auch alle betriebsnotwendigen Nebenanlagen. Hiermit soll verhindert werden, dass durch Baumaßnahmen Dritter die Rohrleitungen einschließlich aller Nebenanlagen gefährdet werden.

Außer dieser Anweisung ist auch das „Merkblatt für Baufachleute“ zu beachten.

## 2. Allgemeines

Die Erdgas-Hochdruckleitungen sind zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes sowie zum Schutz gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen sowie die Rohrleitungen und Nebenanlagen sind jeweils durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt im Regelfall 8 Meter, wobei die Rohrleitungsachse in der Regel die Mitte dieses Streifens ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine baulichen oder sonstige Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen/Anlagen beeinträchtigen oder gefährden (siehe auch DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463).

Hochdruckleitungen sind in der Regel mit einer Erddeckung von ca. 1,0 – 2,0 m verlegt. Durch natürliche oder uns nicht angezeigte Niveauänderungen/ Kultivierungsmaßnahmen nach der Leitungsverlegung kann die Rohrleitungsüberdeckung jedoch bei einzelnen Leitungsabschnitten hiervon abweichen. Der Verlauf der Rohrtrassen ist durch entsprechende Hinweispfähle gekennzeichnet. Parallel verlaufende Leerrohre und Kabel, wie z.B. Fernwirk- oder LWL-Kabel, liegen in unmittelbarer Nähe der Leitung.

Sämtliche Rohrleitungen bestehen aus Stahl, sind zum passiven Schutz vor Korrosion bitumen- oder PE-ummantelt und werden aktiv durch Fremdstromeinspeisung kathodisch geschützt.

## 3. Anfragen zu Planungen und Bauvorhaben

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Erdgashochdruckleitungen und betriebsnotwendigen Nebenanlagen (nachfolgend SWL-Anlagen genannt) der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (nachfolgend SWL genannt) durch Baumaßnahmen Dritter ist SWL bereits bei der Vorplanung über alle Vorhaben im Bereich der SWL-Anlagen zu unterrichten. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass erteilte amtliche Baugenehmigungen unbeschadet Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen nicht das jeweilige Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von SWL zum Bau. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Bauherr und/oder Planer/ Bauunternehmer bei SWL Auskünfte über Lage sowie Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich befindlichen SWL-Anlagen einholen.

## 4. Schutzstreifen - allgemeine Schutzbestimmungen

Bauarbeiten im Schutzstreifen von SWL-Anlagen bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung von SWL. Angaben über Lage, Deckung und Verlauf von SWL-Anlagen innerhalb einer Leitungsauskunft sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis eine Einweisung in der Örtlichkeit durch SWL erfolgt ist. Aus Sicherheitsgründen ist SWL spätestens 2 Wochen vor Beginn von Bauarbeiten darüber zu informieren. Bauarbeiten im Bereich von SWL-Anlagen müssen unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Zum Schutz unterirdischer Anlagen von SWL gelten im unmittelbaren Gefährdungsbereich bzw. im Bereich des Schutzstreifens erhöhte Sicherheitsanforderungen (siehe DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 315).

Der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Die Lagerung von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen sowie das Errichten von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens von SWL-Anlagen sind nicht gestattet. Niveauänderungen einschließlich Bepflanzung (Sträucher oder größer) des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

Die Schutzstreifen der SWL-Anlagen sind permanent (auch während der Bauphase) freizuhalten, so dass diese zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar sind.

Schilderpfähle, Messsäulen und sonstige Markierungen dürfen ohne Zustimmung von SWL nicht entfernt oder versetzt werden. SWL behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Säulen und Markierungen sowie das Einmessen zu Lasten des Unternehmens/Bauherrn vorzunehmen. Die vorgenannten Einrichtungen hat der Unternehmer/Bauherr auf seine Kosten zu sichern.

**Maschinenschachtung an in Betrieb befindlichen Anlagen (Gasleitung, Steuerkabel und Korrosionsschutzanlagen) ist ausschließlich nach Feststellen der örtlichen Lage und Tiefenlage mittels Handschachtung zulässig.**

Für Arbeiten an unter Druck stehenden Gasanlagen ist der Einsatz von Baumaschinen zum Freilegen der Gasanlage nur bis zu einer Annäherung von 0,50 m zulässig. Ab 0,50 m Annäherung an die Gasanlage sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

### **Parallelführungen**

Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens von SWL-Anlagen zu verlegen. Eine Überlappung mit einem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden. In Sonderfällen kann eine Überlappung gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Bauausführung eine gesonderte Vereinbarung (Haftungsfreistellung und/oder Interessenabgrenzungsvertrag) geschlossen wird. Die Mindestabstände sind entsprechend dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463 einzuhalten.

### **Kreuzungen**

Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Im Falle einer Kreuzung ist unabhängig von der Leitungsart ein lichter Mindestabstand von 0,4 Metern einzuhalten. Eventuell erforderliche zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauunternehmers.

Bei einer Kreuzung muss die Hochdruckleitung freigelegt werden. Das Freilegen und Wiederverfüllen erfolgt in Abstimmung mit und unter Aufsicht von SWL. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Lageänderung verhindert und die Umhüllung vor Beschädigung geschützt wird. Nach Freilegen der SWL-Anlage überprüft SWL die Unversehrtheit der Isolierung.

Bei der Verfüllung des Rohrgrabens/der Baugrube sind die SWL-Anlagen mindestens 20 Zentimeter mit steinfreiem, neutralen Boden zu umhüllen und von Hand zu verdichten. Die weitere Verfüllung und Verdichtung hat fachgerecht und lagenweise zu erfolgen.

Bei einer Kreuzung mittels HDD-Bohrverfahren darf ein lichter Abstand zur SWL-Anlage von 2 Metern nicht unterschritten werden. Für die Kreuzung ist eine vertragliche Vereinbarung (Haftungsfreistellung und/oder Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich hat vor dem Verfüllen eine Abnahme durch SWL zu erfolgen. Dabei ist ein Kreuzungs-/Abnahmeprotokoll zu fertigen.

### **Kathodischer Korrosionsschutz**

SWL-Anlagen sind aktiv und passiv gegen Korrosion geschützt. Der kathodische Korrosionsschutz ist auf die vorhandenen SWL-Anlagen ausgelegt.

Kreuzende Stahlrohrleitungen sind auf einer Länge von mindestens 1,5 Meter über die Außenkante der SWL-Anlage hinausgehend zusätzlich zu umhüllen.

Ist die kreuzende Anlage ebenfalls kathodisch geschützt, so prüft SWL, ob eine Potenzialmessstelle errichtet werden muss.

Nach Abschluss der Arbeiten im Kreuzungsbereich ist in Abstimmung mit SWL eine Messung hinsichtlich einer Beeinflussung durchzuführen. Eventuell notwendige Messkontakte werden nur durch SWL angebracht.

Sollte durch die neu hinzugekommene Anlage eine größere als nach VDE 0150 zulässige Beeinflussung auftreten, so hat der Eigentümer der neuen Anlage/Rohrleitung die Kosten für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen zu tragen.

### **Besonderheiten**

Ramm-, Meißel-, Bodenverdichtungsarbeiten und andere Arbeiten, die zu möglichen Schwingungen an SWL-Anlagen führen können, sind SWL vor Beginn dieser Arbeiten schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SWL. Gleiches gilt für Sprengarbeiten.

### **Herstellungskosten**

Alle entstehenden Kosten trägt der Bauunternehmer. Hierunter fallen die Kosten der Schutzvorkehrungen für die SWL-Anlagen (z. B. Korrosionsschutz, Potenzialmessung), die Aufwendungen der SWL zum Schutz und zur Sicherung des Betriebes ihrer Anlagen einschließlich die Kosten der Bauaufsicht.

## **5. Verhaltensregeln im Schadensfall**

Sollten während der Arbeiten im Bereich der SWL-Anlagen Erdgas-Hochdruckleitungen oder andere Anlagenteile von SWL beschädigt werden, so ist unverzüglich die zentrale Meldestelle von SWL unter der **Rufnummer (03378) 86 06 86** zu informieren.

Bei **Beschädigungen mit Gasaustritt** ist unverzüglich die zentrale Meldestelle von SWL unter der **Rufnummer (03378) 86 06 86** mit der Angabe „**Gasaustritt**“ zu informieren.

Die Meldestelle stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Personal von SWL her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter bzw. eines Beauftragten von SWL zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen!

Bei der **Beschädigung einer Gasleitung mit ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!** Deshalb:

- angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen!
- falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, keine Lichtschalter, Türklingel etc. bedienen!
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden!
- keine elektrischen Geräte und Anlagen bedienen!
- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absperren/absichern und überwachen!
- falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen!
- weitere Maßnahmen sind mit SWL abzustimmen.

Das Personal des Unternehmers/Bauherren darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWL verlassen.

## **Störungsmeldungen im Versorgungsbereich der Stadtwerke Ludwigsfelde**

für **Gas** ☎ **03378 / 86 06-86**

für **Wärme** ☎ **03378 / 86 06-94**

für **Strom** ☎ **03378 / 86 06-89**